



Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „Naturbad Buschmühle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Naturbad Buschmühle e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großröhrsdorf OT Hauswalde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §§ 51 ff in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vereinszweck ist die Förderung des Schwimm- und Ballsports sowie die dauerhafte Erhaltung, Pflege und der kulturelle Ausbau des Naturbades Buschmühle; weiter die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Erholung und Freizeit in der Natur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Durchführung von kulturellen, sozial - und umweltpädagogischen und sportlichen Veranstaltungen sowie Freizeit-Aktionen.
 - b. Erhaltung, Ausbau und Betrieb des Naturbades Buschmühle.
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden sowie Schulen und Kindergärten in der Region.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Fördernde Mitglieder können Institutionen, Firmen und Einzelpersonen werden, die das Naturbad Buschmühle ideell und finanziell unterstützen wollen. Sie beteiligen sich nicht direkt am

Vereinsleben und ziehen aus ihm keinen Nutzen. Es steht ihnen kein Stimmrecht zu. Eine Teilnahme an Mitgliederversammlungen als Gast ist möglich.

- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.
(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten, sowie die Interessen des Vereines zu fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von laufenden Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Zahlungsbedingungen des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung/ Gründerversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
(4) Über Erhebung und Höhe von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a. Der Vorstand
 - b. Der erweiterte Vorstand
 - c. Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a. der/die erste Vorsitzende
 - b. der/die zweite Vorsitzende
 - c. der/die Schatzmeister/in
 - d. der/die Beigeordnete

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- a. die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - e. die Buchführung;
 - f. die Erstellung des Jahresberichts;
 - g. die Vorbereitung und
 - h. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - i. das Erlassen von Ordnungen
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (5) Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden per E-Mail oder schriftlich einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (6) Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a. dem Vorstand
 - b. den Teamleitern/innen
 - c. dem/der Kassenprüfer/in
- (2) Der Vorstand bestimmt die Bildung von Teams, die jeweils für ein definiertes Aufgabengebiet zuständig sind. Jedes Team wird von einem Teamleiter geführt. Die Wahl erfolgt gemäß Pkt. 4.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich eine beratende und unterstützende Funktion gegenüber dem Vorstand wahr. Eine Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist nicht vorgesehen.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal zwölf Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Wird ein Vorstandsamt des erweiterten Vorstandes frei, ist dieser berechtigt, das vakante Amt bis zur Neuwahl selbst neu zu

besetzen. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, sofern die dafür erforderlichen schriftlichen Unterlagen zur Wahl vorliegen.

- (5) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsvorsitzenden einberufen.
- (6) Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstandes auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlungen einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
- (3) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer sowie einen Vertreter, welche nicht Vorstandsmitglied sind, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b. die Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes;
 - c. die Wahl des Kassenrevisors;
 - d. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes;
 - f. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet

eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenenthaltungen gehen nicht in das Ergebnis ein.

- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über Anträge und Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Versammlung wird protokolliert. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 12 der Satzung entsprechend

§14 Satzungsänderungen durch Vorstand

- (1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§15 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen muss. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen an die Gemeinde Ohorn und an die Stadt Großröhrsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Ohorn am 07.04.2017 beschlossen und durch 42 Gründungsmitglieder unterzeichnet.



Sven Heinrich
1. Vorsitzender



Hans Jürgen Knoth
2. Vorsitzender



Veronika Satlow
Schatzmeisterin



Patrick Mensch
Beigeordneter